Europäisches Parlament
2019-2024

Haushaltskontrollausschuss

2023/2139(DEC)

14.12.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2139(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Luke Ming Flanagan

INHALT

Seite

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS5

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS7

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2139(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom Februar 2024 zu der der Europäischen Staatsanwaltschaft für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)[4], insbesondere auf Artikel 94,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[5], insbesondere auf Artikel 105,

[1] ABl. C, C/…,….
[2] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[4] ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.
[5] ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt dem Verwaltungsdirektor der Europäischen Staatsanwaltschaft Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsdirektors der Europäischen Staatsanwaltschaft für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Verwaltungsdirektor der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2139(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... zu der der Europäischen Staatsanwaltschaft für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)[4], insbesondere auf Artikel 94,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[5], insbesondere auf Artikel 105,

[1] ABl. C, C/…,….
[2] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[4] ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.
[5] ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt den Rechnungsabschluss der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Verwaltungsdirektor der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022 sind
(2023/2139(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Staatsanwaltschaft für das Haushaltsjahr 2022,

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) die unabhängige Staatsanwaltschaft der Union und für die Untersuchung und Verfolgung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftaten sowie für die Anklageerhebung in Bezug auf Personen zuständig ist, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten begangen haben, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug[1] und in der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgesehen sind;

B. in der Erwägung, dass die Zuständigkeit der EUStA mehrere Arten von Betrug umfasst, darunter Mehrwertsteuerbetrug mit Schäden von mehr als 10 Mio. EUR, Geldwäsche, Korruption und andere Fälle, in denen die EUStA die Aufgaben der Staatsanwaltschaft vor den zuständigen Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten wahrnimmt, bis der Fall endgültig abgeschlossen ist;

C. in der Erwägung, dass die EUStA ein Bestandteil der Architektur der Betrugsbekämpfung der Europäischen Union ist und ihre Maßnahmen deshalb mit denjenigen der anderen Bestandteile der besagten Architektur abgestimmt sind und sie ergänzen, um ein Endergebnis zu erzielen, das größer ist als die Summe seiner Einzelteile;

D. in der Erwägung, dass die EUStA nur dann interveniert, wenn die nationalen Behörden diese Straftaten zwar untersuchen und strafrechtlich verfolgen können, ihre Befugnisse jedoch an den Grenzen ihres Landes enden und andere Organisationen wie Eurojust, das OLAF und Europol nicht über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um die

[1] ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.

entsprechenden strafrechtlichen Untersuchungen und Verfolgungen durchzuführen;

E. in der Erwägung, dass die Verfahrenshandlungen der EUStA der gerichtlichen Kontrolle durch die nationalen Gerichte unterliegen und der Europäische Gerichtshof – im Wege der Vorabentscheidung oder der gerichtlichen Überprüfung dieser Verfahrenshandlungen – über ergänzende Befugnisse verfügt, um eine kohärente Anwendung des EU-Rechts sicherzustellen;

F. in der Erwägung, dass die EUStA eine zentrale Ebene aufweist, die in Luxemburg angesiedelt ist und sich aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt, 22 Europäischen Staatsanwälten (einem pro teilnehmendem EU-Mitgliedstaat) und dem Verwaltungsdirektor zusammensetzt, sowie eine dezentrale (nationale) Ebene, die aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den 22 teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten besteht;

G. in der Erwägung, dass auf der zentralen Ebene der Europäische Generalstaatsanwalt und die 22 Europäischen Staatsanwälte das Kollegium der EUStA bilden und die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf nationaler Ebene überwachen, die völlig unabhängig von ihren nationalen Behörden arbeiten;

H. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) 2017/1939 der Verwaltungsdirektor der EUStA in seiner Funktion als Anweisungsbefugter den Haushaltsplan der EUStA eigenverantwortlich und im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel ausführt und der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen aller Bewertungsverfahren übermittelt;

I. in der Erwägung, dass der Rechnungsführer der Kommission gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Finanzregelung der EUStA auch als Rechnungsführer der EUStA fungiert und für die Aufstellung der Jahresrechnung, die mit jener der Union konsolidiert wird, verantwortlich ist;

J. in der Erwägung, dass die endgültige Jahresrechnung nach dem derzeitigen Rahmen vom Rechnungshof geprüft wird und dass der Rat eine Empfehlung dazu abzugeben hat und das Europäische Parlament darüber zu entscheiden hat, ob dem Verwaltungsdirektor der EUStA Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für ein bestimmtes Haushaltsjahr erteilt wird;

K. in der Erwägung, dass die EUStA ihre operative Tätigkeit am 1. Juni 2021 aufgenommen hat und die Ausführung ihres Haushaltsplans erst seit dem 24. Juni 2021 eigenständig trägt und dass dieser kurze Zeitraum nur eine begrenzte vergleichende Analyse und Trendermittlung ermöglicht;

L. in der Erwägung, dass die Vorschriften über die Verwaltung der Ressourcen der EUStA und der damit verbundenen Ausgaben an die Besonderheiten der Strafverfolgungs- und Ermittlungsmaßnahmen angepasst werden müssen, und dass die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung derzeit im Rahmen der Neufassung der betreffenden Verordnung und darüber hinaus zwischen der EUStA und der Kommission erörtert werden;

1. begrüßt das positive Prüfungsurteil des Europäischen Rechnungshofs zur

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der EUStA für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Einnahmen und Zahlungen;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

2. stellt fest, dass die EUStA für das Jahr 2022 mit einem endgültigen Gesamthaushaltplan von 51,2 Mio. EUR ausgestattet wurde, was einer Verringerung der ursprünglichen Mittelausstattung in Höhe von 57,1 Mio. EUR und einer deutlichen Erhöhung gegenüber den 35,4 Mio. EUR des Jahres 2021 entsprach; weist darauf hin, dass der zurückerstattete Betrag von 5,9 Mio. EUR (10 % des ursprünglichen Haushaltsplans für 2022) eine Verbesserung gegenüber 2021 darstellt, als sich die Rückerstattung in den Haushalt der Union auf 9,5 Mio. EUR (21 % des ursprünglichen Haushaltsplans für 2021) belief; stellt fest, dass die Rückerstattung dieses Betrags im Jahr 2022 schrittweise erfolgte, teilweise wegen der Überschätzung des tatsächlichen Bedarfs (die Veranschlagung für den Sprachendienst lag 65 % höher), teilweise weil er nicht zur Erstattung außergewöhnlich hoher Kosten von Ermittlungen teilnehmender Mitgliedstaaten verwendet werden konnte, etwa nach Artikel 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 (bis zur Gewährung einer Ausnahmeregelung im Jahr 2023 wurde dies durch die Haushaltsordnung verhindert) und schließlich wegen des verzögerten Beginns der Auswahl und Einstellung neuer Bediensteter (was 2021 hätte geplant werden sollen, aber erst später, nach Annahme des Haushaltsplans 2022, möglich wurde);

3. stellt fest, dass ein Vergleich der Haushaltsleistung der EUStA erst ab dem Zeitraum nach ihrer Finanzautonomie möglich ist, die im Juni 2021 begann; begrüßt den zufriedenstellenden Haushaltsvollzug von 98,1 % der Mittel für Verpflichtungen (gegenüber 97,4 % im Jahr 2021) und 76,6 % der Mittel für Zahlungen (gegenüber 78,2 % im Jahr 2021); würdigt, dass mit Blick auf die gesamte Ausführungsrate der Zahlungen im Jahr 2022 mit 76,6 % der ausgezahlten Mittel im endgültigen Haushaltsplan gegenüber 71 % im Jahr 2021 Fortschritte erzielt wurden; stellt fest, dass sich die durchschnittliche Zahlungsdauer im Jahr 2022 auf 23,8 Tage gegenüber 21,0 Tagen im Jahr 2021 erhöht hat, und ist sich bewusst, dass dieser Trend im Zusammenhang mit der erheblichen Zunahme der im Jahr bearbeiteten Zahlungsanträge steht (2 316 Zahlungsanträge gegenüber 657 im Jahr 2021, was einer Zunahme von 252 % entspricht); fordert die EUStA erneut auf, die Einführung des elektronischen Rechnungsstellungsmoduls (E-Invoicing) fortzuführen, die erst 2023 begonnen wurde, um die Verwaltungslasten, die Zeit bis zur Zahlung und die Verarbeitungskosten allgemein zu verringern;

4. stellt fest, dass die EUStA nach der Erlangung ihrer Finanzautonomie im Juni 2021 den Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsmaßnahmen Vorrang eingeräumt und die nichtoperativen Ausgaben auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen und Unterstützungsdienste beschränkt hat;

5. nimmt den Aufwärtstrend bei einer Reihe von Haushaltslinien der Betriebskosten zur Kenntnis; stellt fest, dass sich die Bezüge der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf 8,7 Mio. EUR belaufen und im Jahr 2022 aufgrund der höheren Zahl der Delegierten Europäischen Staatsanwälte den größten Teil der Betriebskosten ausmachen; stellt fest, dass die Kosten für Dienstreisen und operative Sitzungen 5,2 %

der Betriebsausgaben (1,1 Mio. EUR) ausmachten, gegenüber 2,9 % im Jahr 2021, und dass allein der Anstieg bei den Dienstreisen im Jahr 2022 gegenüber 2021 (nach erreichter Finanzautonomie der EUStA) bei 170 % lag, was auf die Aufstockung des Personals und die vermehrten auswärtigen Tätigkeiten im ersten vollen Betriebsjahr zurückzuführen ist; stellt ferner fest, dass 2,8 Mio. EUR für Übersetzungsdienste gebunden wurden, was 14 % der Betriebsausgaben entspricht, gegenüber 7,6 % im Jahr 2021;

6. stellt fest, dass eine Vorhersage der Ausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit der EUStA sehr komplex ist, und zwar aufgrund des Ausmaßes der Betrugsaufdeckung, der Typologie und Art der Fälle, der Effizienz der EUStA bei der Durchführung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen unter Berücksichtigung ihres verpflichtenden Charakters und der Verfahren und Zwänge der nationalen Justizsysteme, des Fehlens einer festen Korrelation zwischen der Zahl der Ermittlungen und ihren Kosten und nicht zuletzt des Umfangs der finanziellen Interessen der Union, die geschützt werden müssen; stellt überdies fest, dass es schwierig ist, im Vorfeld eine Schätzung der zu erwartenden Ausgaben für die Fallzahlen im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) abzugeben, da es sich um eine völlig neue Umsetzungsform handelt und der Umfang der materiellen Ausstattung sehr groß ist;

7. weist erneut auf seine Forderung hin, in der Prognose, die die EUStA der Kommission im Rahmen des Haushaltsverfahrens vorzulegen hat, die Auswirkungen des Einsatzes der Aufbau- und Resilienzfazilität zu berücksichtigen; teilt die Auffassung, dass die Arbeitsbelastung der EUStA in den kommenden Jahren zunehmen wird, insbesondere die Zahl der Fälle in Verbindung mit der ARF (2022 wurden nur in 15 Fällen Verfahren eingeleitet, 2023 werden es mehr sein, da der Höhepunkt der Umsetzung erreicht ist), und dass bei Fällen in der Verhandlungsphase häufiger ein anderer Schwerpunkt erforderlich ist als bei Fällen in der Untersuchungsphase;

8. ist mit Blick auf die Höhe der Mittel, die der EUStA zugewiesen wurden, der Ansicht, dass die Ausstattung mit Haushaltsmitteln und personellen Ressourcen angemessen sein sollte, um der EUStA die effiziente Erfüllung ihres Auftrags und die normale Abwicklung der damit verbundenen Verwaltungsverfahren zu ermöglichen, und fordert die Kommission auf, in einen Dialog mit der EUStA einzutreten, um angemessene Möglichkeiten zu finden, sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen, wohl wissend, dass im Zusammenhang mit einer wachsenden Zahl komplexer Fälle zusätzliche Mittel erforderlich sein werden; stellt fest, dass auch in dieser Hinsicht eine zunehmende Zahl von rechtlichen Herausforderungen zu erwarten ist, die die Auslegung des Rechtsrahmens der EUStA und ihre Einbindung in die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in Frage stellen;

9. nimmt zur Kenntnis, was die Verwendung der der EUStA zugewiesenen Mittel anbelangt, dass die EUStA ihre internen Finanzvorschriften, die die finanziellen Aspekte ihrer Tätigkeit regeln, ständig aktualisiert und überarbeitet; begrüßt zu diesem Zweck den laufenden Dialog mit der Kommission und ist sich bewusst, dass das Kollegium der EUStA mit einem kürzlich gefassten Beschluss seine Finanzvorschriften im Einklang mit den Vorschlägen der Kommission dahingehend geändert hat, dass die Finanzvorschriften um die Möglichkeit ergänzt wurden, Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Verträge zu schließen, ohne auf ein öffentliches Vergabeverfahren zurückzugreifen, wenn eine Auftragsvergabe nicht

möglich ist;

10. nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2022 ein Pilot-Rahmenübereinkommen für die Erstattung der Zahlungsanträge gemäß Artikel 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 eingeführt wurde, um außergewöhnlich hohe Kosten von Ermittlungsmaßnahmen zu decken, die auf nationaler Ebene im Auftrag der EUStA durchgeführt werden;

11. weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 ermöglicht werden muss, und wiederholt seine Forderung nach einer Anpassung der Haushaltsordnung, da diese derzeit keine Erstattung von Kosten zulässt, die den nationalen Justizsystemen entstehen; unterstreicht, dass der Gedanke, dass die Begriffe in der Haushaltsordnung mit den Merkmalen der Ausgaben für Strafverfolgung und Ermittlungen vereinbar sein müssen, auch im Rahmen der Neufassung dieser Verordnung angesprochen wurde; fordert die Kommission und den Rat in diesem Zusammenhang auf, die Vorschläge, die in den Trilog-Verhandlungen zur Neufassung vorgelegt werden, konkret zu unterstützen;

12. hebt hervor, dass der Finanzbogen 2017 nach der Aufnahme der operativen Tätigkeit der EUStA aufgrund eines deutlich unterschätzten Arbeitsaufwands nicht mehr zweckmäßig war und keine Aktualisierung vorgeschlagen wurde; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass das Fehlen einer mittelfristigen Haushaltsüberprüfung für die EUStA die EUStA daran hindert, ein klares Verständnis der für die künftigen Tätigkeiten der bereits bestehenden Fälle verfügbaren Ressourcen zu haben und die Vorbereitungstätigkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans vor dem Ende des Haushaltsverfahrens zu antizipieren;

13. bekräftigt seine Auffassung, dass das Fehlen eines mittelfristigen Ressourcenrahmens für die EUStA – sowohl in Bezug auf den Haushalt als auch auf das Personal – zu einem Zeitpunkt, zu dem die Tätigkeiten rasch ausgebaut und die Grundlagen der Verwaltung geschaffen werden müssen, eine Einschränkung für die Optionen bedeutet, die verfügbar sein sollten, um größtmögliche Flexibilität beim Aufbau einer Organisationsinfrastruktur für ein so innovatives Projekt wie die EUStA zu erreichen;

14. ist sich bewusst, dass die EUStA sich um Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Mitgliedstaaten in der Frage bemüht hat, wie Betrugsfälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität der EUStA gemeldet und auf der Ebene der Ermittlungen und der Strafverfolgung behandelt werden sollten und wie die EUStA in dieser Hinsicht wirksam eingreifen könnte; bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, der EUStA angemessene Leitlinien für die Abhilfemaßnahmen an die Hand zu geben, die nach der Aufdeckung und Verfolgung von Betrug zu Lasten der Aufbau- und Resilienzfazilität zu ergreifen sind, und die Haushaltsbehörde über die verfügbaren Optionen auf dem Laufenden zu halten;

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

15. stellt fest, dass die Zahl der bei der EUStA eingehenden Strafanzeigen (3 318 im Jahr 2022 gegenüber 2 832 im Jahr 2021) und die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren (865 im Jahr 2022 mit einem geschätzten Schaden in Höhe von 9,9 Milliarden gegenüber 576 im Jahr 2021) gestiegen ist; stellt fest, dass sich die Zahl der abgeschlossenen Fälle (251 im Jahr 2022 gegenüber 57 im Jahr 2021) und die Zahl

der Anklagen (87 im Jahr 2022 gegenüber 5 im Jahr 2021) zusammen mit den von der EUStA erwirkten Sicherstellungsentscheidungen allein im Jahr 2022 auf 359,1 Millionen Euro beliefen (gegenüber 516 Millionen Euro, die beantragt wurden); stellt fest, dass im Jahr 2022 20 Fälle vor Gericht abgeschlossen wurden, und hält es für wichtig, dass die EUStA systematisch über die Weiterverfolgung dieser Fälle im Hinblick auf die ergriffenen finanziellen Maßnahmen (Einziehung und/oder Wiedereinziehung) berichtet, um ein klareres Verständnis der Auswirkungen der Maßnahmen der EUStA zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, welche Möglichkeiten am geeignetsten sind, um die EUStA bei der Überwachung und den Folgemaßnahmen zu unterstützen, und zwar so, dass die Ressourcen der EUStA nicht von ihren Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben abgezogen werden; ermutigt die EUStA, so weit möglich und angemessen, eine bessere Zusammenarbeit mit anderen Bestandteilen der Betrugsbekämpfungsarchitektur, wie Eurojust und Europol, einzugehen oder – über OLAF – die in den Mitgliedstaaten eingerichteten Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung (AFCOS) zu nutzen;

16. fordert die EUStA auf, ein System zur Überwachung von Effizienzgewinnen, Zeit- und Kostenersparnissen einzurichten, und begrüßt die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems, um wichtige Prozesse zu optimieren und eine Steigerung der organisatorischen Leistungsfähigkeit, der Dienstleistungsqualität und der Kosteneffizienz zu erreichen; nimmt zur Kenntnis, dass einige Verfahren umgestaltet wurden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu verringern und Entlassungen zu beschränken;

17. hat Verständnis dafür, dass die EUStA bei all ihren Tätigkeiten einen risikobasierten Ansatz verfolgt, wobei der Schwerpunkt auf der Ermittlung von Hochrisikogebieten liegt; begrüßt die Verabschiedung der verwaltungsinternen Politik für das interne Kontrollwesen der EUStA und fordert die Leitung der EUStA auf, die wirksame Umsetzung der 17 Grundsätze für die interne Kontrolle zu überwachen, um zu überprüfen, ob sie kontinuierlich an den organisatorischen Reifungsprozess der EUStA angepasst werden; würdigt in diesem Zusammenhang die kürzlich durchgeführte Bewertung, die zu einem Umsetzungsfahrplan geführt hat, der sich auf die festgestellten Mängel konzentriert; weist darauf hin, dass die wichtigsten verbleibenden Hochrisikogebiete auf einen Mangel an Ressourcen zurückzuführen sind (in Fällen, in denen die EUStA sich gezwungen sieht, zwischen Tätigkeiten zu wählen, die für die Erfüllung ihres Mandats gleichermaßen wichtig sind, oder in denen es nicht gelingt, eine angemessene Gewähr für die Einhaltung aller Verwaltungsstandards zu bieten);

18. begrüßt die Annahme von wesentlichen Leistungsindikatoren für die operativen und administrativen Tätigkeiten, die mit dem jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramm verknüpft sind; stellt fest, dass die wichtigsten wesentlichen Leistungsindikatoren für die operativen Tätigkeiten keinen spezifischen Hinweis auf die aus dem Haushalt der Union wiedereingezogenen Beträge enthalten, deren Sicherung letztlich die Daseinsberechtigung der Betrugsbekämpfungsarchitektur ist, im Rahmen derer die EUStA einen wichtigen Bestandteil darstellt; fordert die EUStA auf, Indikatoren für die Erfüllung dieser wesentlichen Aufgabe festzulegen;

19. begrüßt, dass das Kollegium der EUStA im Jahr 2022 die Charta der internen Prüfung und den risikobasierten Prüfplan der Internen Auditstelle angenommen hat, in denen die Prioritäten der Internen Prüfung für die Jahre 2022-2024 festgelegt sind; bestärkt den

Internen Auditdienst (IAS) und die Interne Auditstelle (IAC) darin, ihre Maßnahmen zu koordinieren, um die EUStA bei der Festlegung ihrer wichtigsten Kernprozesse und der Verwirklichung ihrer Ziele zu beraten und zu unterstützen;

20. weist darauf hin, dass die EUStA die vollständige Einhaltung der Managementstandards der Union für die öffentliche Verwaltung anstrebt, und erinnert daran, dass die Annahme eines umfassenden Plans für die Geschäftsfortführung zu diesen grundlegenden Anforderungen gehört;

Personelle Ressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

21. nimmt den Aufwärtstrend bei der Zahl der Mitarbeiter zur Kenntnis, die von 58 im Jahr 2020 über 122 im Jahr 2021 auf 217 Mitarbeiter Ende 2022 anstieg; ist sich bewusst, dass die EUStA für 2022 171 Bedienstete auf Zeit, 48 Vertragsbedienstete und 29 abgeordnete nationale Sachverständige beantragt hat, was insgesamt 248 Stellen entspricht (gegenüber 95 Bedienstete auf Zeit, 35 Vertragsbedienstete und 0 ANS für insgesamt 130 Stellen im Jahr 2021); stellt fest, dass die Haushaltsbehörde 100 % der beantragten Stellen bewilligt hat;

22. weist darauf hin, dass die Bemühungen der EUStA, eine angemessene Anzahl qualifizierter Mitarbeiter im Rahmen von schnellen Verfahren einzustellen, im Jahr 2022 zur Einstellung von 85 Mitgliedern des Statutspersonals in der Zentrale der EUStA und 22 delegierten europäischen Staatsanwälten in den nationalen Büros geführt haben; stellt fest, dass der Besetzungsgrad der Stellen für Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete und ANS mit 217 der 248 Planstellen Ende 2022 auf 87,5 % (gegenüber 94 % im Jahr 2021) gesunken ist, während der Besetzungsgrad bei den delegierten europäischen Staatsanwälten auf 82,1 % (mit 115 der 140 Planstellen für delegierte europäische Staatsanwälte) gegenüber 68 % im Jahr 2021 (mit nur 95 der 140 Planstellen für delegierte europäische Staatsanwälte) gestiegen ist, sodass der Gesamtbesetzungsgrad 85,56 % beträgt (gegenüber 81 % im Jahr 2021);

23. ist sich darüber im Klaren, dass die administrativen und zentralen Unterstützungsfunktionen im Einklang mit dem wachsenden operativ tätigen Personal zunehmen werden und dass zusätzliche Einstellungen im Bereich der Digital- und Sicherheitsdienste ebenfalls entscheidend sein werden; würdigt, dass der zusätzliche Bedarf an operativ tätigem Personal im Einheitlichen Programmplanungsdokument 2024-2026 der EUStA und im Haushaltsantrag für 2024 berücksichtigt wurde;

24. ist sich bewusst, dass der luxemburgische Arbeitsmarkt sehr wettbewerbsintensiv ist und dass die von der Verwaltung der Union angebotenen Bedingungen im Vergleich zum lokalen Markt (der im Laufe des kommenden Jahres verschiedenen Gehaltsindexierungen vorsieht) nicht attraktiv sind, und den hohen Lebenshaltungskosten (insbesondere im Bereich Wohnen) auch nicht angemessen Rechnung tragen; ist sich darüber im Klaren, dass diese schwierige Situation für Praktikanten und Vertragsbedienstete noch akuter ist; aus diesem Grund werden Vertragsbedienstete schrittweise durch Bedienstete auf Zeit ersetzt, da sie den Vorteil günstigerer Verträge mit sich bringen; stellt fest, dass es im Jahr 2022 aufgrund der Inflationsrate und der gestiegenen Lebenshaltungskosten noch schwieriger geworden ist, Personal anzuwerben und zu halten, und dass die Vergütung nicht so vorteilhaft ausfällt wie bei Anstellungen außerhalb der Verwaltung der Union, wo die nationalen Lohnindexierungen den Schutz der Kaufkraft der Bürger aufrechterhalten haben;

25. stellt fest, dass Ende 2022 die geografische und geschlechtsspezifische Ausgewogenheit bei den 217 Bediensteten (mit 122 Männern und 95 Frauen) insgesamt angemessen ist; weist jedoch darauf hin, dass die Geschlechterverteilung in den höheren und mittleren Führungspositionen (in Verhältnis 4:1 mit überwiegend Männern) immer noch suboptimal ist, und bekräftigt, dass dieser Aspekt im Rahmen der allgemeinen Diversitätsstrategie verbessert werden sollte, einschließlich Maßnahmen, mit denen Menschen mit Behinderung angemessen dazu ermutigt werden, sich auf Stellen zu bewerben; bekräftigt seine Aufforderung an die EUStA, ihre Charta für Vielfalt und Integration in Anbetracht der Aufstockung des Personals im letzten Jahr unverzüglich zu verabschieden;

26. stellt fest, dass Ende 2022 275 von 332 Bediensteten (was einem Anteil von 82,83 % entspricht, gegenüber 186 Bediensteten im Jahr 2021, was einem Anteil von 86% entsprach) mit Ermittlungsaufgaben betraut waren (Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, ANS und delegierte europäische Staatsanwälte), während 57 Bedienstete mit administrativen Unterstützungs- und Kontrollfunktionen beschäftigt waren (17,17%) und 9 Stellen für Ermittlungsaufgaben unbesetzt blieben;

27. ist erfreut über die gestiegene Zahl der delegierten europäischen Staatsanwälte, die in mehreren Mitgliedstaaten eingestellt wurden; ist sich bewusst, dass die Beteiligung qualifizierter Bewerber verbessert werden könnte und das Ernennungsverfahren selektiver gestaltet werden könnte, indem eine klare Karriereperspektive und eine günstigere Verwaltungsdisziplin in Bezug auf die Sozial- und Krankenversicherung angenommen werden; ist der Ansicht, dass die Schaffung eines besonderen Status für delegierte europäische Staatsanwälte, wie er durch die Art ihrer richterlichen Funktion nahegelegt wird, diese Stellen attraktiver machen würde; fordert die EUStA und die Kommission auf, alle möglichen Lösungen zu prüfen, um ihren Dialog zur Erreichung dieses Ergebnisses zu intensivieren und dabei die Vorteile zu berücksichtigen, die sich daraus in Bezug auf die Zuständigkeiten und die operative Effizienz ergeben würden; bekräftigt seine Auffassung, dass diese Situation die Forderung nach einer Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 und des Status der EUStA zusätzlich stützt;

28. stellt fest, dass die EUStA immer noch externe Dienstleistungserbringer beschäftigt, die vor Ort tätig sind (39 Mitarbeiter im Jahr 2022); ist sich der Tatsache bewusst, dass die EUStA auch im Jahr 2022 für die Abwicklung von finanziellen Transaktionen wieder auf Leiharbeitskräfte zurückgreifen musste, was einen Verstoß gegen ihre eigene Haushaltsordnung darstellt; geht davon aus, dass diese Entscheidung, die transparent offengelegt wurde, der Notwendigkeit geschuldet war, das verfügbare Statutspersonal für Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke einzusetzen; weist jedoch darauf hin, dass die EUStA seit der Aufstockung ihrer Personalkapazitäten nicht mehr auf Leiharbeitskräfte für die Abwicklung von finanziellen Transaktionen zurückgreift;

29. stellt fest, dass die Kosten für Schulungskurse im Jahr 2022 gestiegen sind, und stellt fest, dass dies zu einer intensiveren Nutzung der Plattform EU Learn geführt hat, wobei sich die Kosten für die Plattform sich fast verdoppelt haben;

30. betont, dass die flexible Arbeitsorganisation und die Telearbeitsregelung derzeit durch zwei Regelwerke definiert werden, wobei der im Oktober 2021 angenommene Beschluss des Kollegiums der EUStA über Arbeitszeiten nur für Staatsanwälte und den Verwaltungsdirektor gilt und der im Dezember 2022 angenommene Beschluss des

Kollegiums der EUStA für das übrige Personal gilt; betont, dass beide Beschlüsse in Kraft sind und gleichzeitig auf die jeweiligen Adressaten angewendet werden;

31. geht davon aus, dass der erste Beschluss restriktiver ist und die Arbeitszeiten und die verfügbaren Optionen in diesem Zusammenhang für Mitarbeiter der Führungsebenen auf die Anforderungen der EUStA zuschneidet, um Kohärenz und Kontinuität der Entscheidungsprozesse sicherzustellen, während der zweite Beschluss darauf abzielt, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu optimieren; stellt fest, dass eine ähnliche Unterscheidung für die Telearbeitsregelung getroffen wird, bei der die Mitarbeiter der Führungsebenen berechtigt sind, an maximal 60 Tagen pro Kalenderjahr Telearbeit zu leisten, während das übrige Personal zwischen 20 % und 60 % der wöchentlichen Arbeitszeit in Telearbeit leisten kann; stellt fest, dass beide Personalgruppen an bis zu maximal 10 Arbeitstagen pro Jahr vom Ausland aus Telearbeit leisten können; ermutigt die EUStA, ihr Personal zu konsultieren, indem sie eine Umfrage durchführt, um den Grad der Zufriedenheit der Mitarbeiter mit den bestehenden Regelungen zu ermitteln, und die Personalvertretung zu allen weiteren Entscheidungen in dieser Angelegenheit zu konsultieren;

32. stellt fest, dass kein Fall von Burnout oder Mobbing gemeldet wurde und dass die Zahl der Mitarbeiter in Langzeitkrankheitsurlaub sehr gering ist; begrüßt die Annahme eines strukturierten Verfahrens für die Meldung von Fällen von Mobbing durch den Europäischen Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte sowie die Weitergabe von Informationen zu diesen Verfahren an das gesamte Personal;

33. ist sich darüber im Klaren, dass die EUStA immer mehr Mittel für das Wohlergehen ihres Personals aufwenden wird, und fordert die EUStA nachdrücklich auf, ihre derzeitige und künftige Politik in Bezug auf Integration, Belästigung und Gleichstellung zu harmonisieren, und zwar nach Möglichkeit indem der gegenseitige Austausch mit anderen Bestandteilen der Betrugsbekämpfungsarchitektur (Eurojust, OLAF usw.) und ganz allgemein die Vielfalt gefördert werden, um den Arbeitsplatz für Bewerber mit besonderen Bedürfnissen attraktiver zu machen, und in regelmäßigen Abständen Umfragen unter ihren Bediensteten durchzuführen;

34. stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Praktikanten eingestellt wurden, Praktika jedoch im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Festlegung der Voraussetzungen für künftige Komponenten des Personalmanagements als eine Komponente vorgesehen waren; befürwortet den Vorschlag und die Durchführung eines Pilotprogramms für Praktika Anfang 2023, dessen Ergebnisse derzeit im Hinblick auf die Umsetzung eines Praktikantenprogramms ab 2024 geprüft werden; betont, dass die Herausforderungen, die durch die Lebenshaltungskosten in Luxemburg entstehen, ein erhebliches Hindernis für potenzielle Praktikanten darstellen;

Ethikrahmen und Transparenz

35. stellt fest, dass der Verhaltenskodex der EUStA die erwarteten Verhaltensstandards für Mitarbeiter auf allen Ebenen umreißt und dass im Jahr 2022 die ethischen Entscheidungsfindungsprozesse durch die Einführung spezifischer Richtlinien für den Umgang mit ethischen Dilemmata und für ethische Entscheidungen über externe Tätigkeiten und die Annahme von Geschenken und Inanspruchnahme von Gastfreundschaft verstärkt wurden;

36. stellt fest, dass regelmäßige Schulungen (zweimal pro Monat) für die Mitarbeiter der EUStA über den Ethikrahmen der EUStA, den Kodex für ein einwandfreies Verhalten und die Betrugsbekämpfungsstrategie organisiert werden und dass 2022 ein spezieller Intranetteil der EUStA über den Ethikrahmen eingerichtet wurde; merkt in diesem Zusammenhang an, dass die derzeitige Teilnahme des Personals an Sensibilisierungskursen begrenzt zu sein scheint (2022 nahmen insgesamt 69 Bedienstete an Schulungen teil); bittet die EUStA, praktikable Möglichkeiten zu prüfen, um die Beteiligung zu erhöhen; bedauert, dass noch keine Umfrage durchgeführt wurde, um das Bewusstsein des Personals für Ethikfragen zu ermitteln, und bestärkt die EUStA darin, ihren Dialog mit dem Personal durch Umfragen und die Förderung der Teilnahme des Personals an regelmäßigen allgemeinen Versammlungen zu intensivieren;

37. begrüßt die Regeln für Interessenkonflikte, die derzeit ausgearbeitet werden; stellt fest, dass für die Mitglieder des Kollegiums der EUStA, die delegierten europäischen Staatsanwälte und die Mitarbeiter der operativen Einheit spezielle Regeln für Interessenkonflikte aufgestellt wurden; stellt fest, dass ein Verhaltenskodex für die mit dem Haushaltsvollzug betrauten Bediensteten der EUStA und die Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der bevollmächtigten Anweisungsbefugten die Regeln für mögliche Interessenkonflikte enthalten; stellt jedoch fest, dass die EUStA zwar die allgemeine Bestimmung von Artikel 16 des Statuts einhält, aber keine gezielten Maßnahmen zur Regulierung des „Drehtüreffekts“ verfolgt hat;

38. stellt fest, dass der Interne Kontrollbeauftragte der EUStA im Jahr 2022 eine Überprüfung des Aktionsplans der EUStA-Betrugsbekämpfungsstrategie 2021-2022 vorgenommen hat, woraufhin am 1. März 2023 eine aktualisierte Fassung (Betrugsbekämpfungsstrategie 2023-2025) angenommen wurde, die auf die im ersten Jahr der Umsetzung festgestellten Mängel und neu auftretenden Risiken abzielt;

39. betont, dass ein spezielles Verfahren zur Meldung von Missständen und zur Bekämpfung von Vergeltungsmaßnahmen noch nicht formalisiert ist, aber im Laufe des Jahres 2023 ausgearbeitet wird, und dass die Finanzvorschriften der EUStA derzeit Anweisungen zu den Maßnahmen enthalten, die von einem Mitarbeiter oder einem anderen Bediensteten, einschließlich der zur EUStA entsendeten nationalen Sachverständigen, zu befolgen sind;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

40. ist sich dessen bewusst, dass die Kommission über ihre Generaldirektion Informatik (jetzt umbenannt in „Digitale Dienste“) nicht in der Lage sein wird, der EUStA nach Mitte 2024 digitale Arbeitsplatzdienste zur Verfügung zu stellen, da die IT-Systeme der Kommission umgestellt werden und die IT-Politik die Bereitstellung digitaler Arbeitsplatzdienste auf die Dienststellen der Kommission beschränkt; stellt fest, dass der anfängliche Ansatz der EUStA darin bestand, die Ressourcen vorrangig für die Einrichtung und den Betrieb wesentlicher digitaler Dienste im Zusammenhang mit seinen operativen Tätigkeiten, wie z. B. seines Fallbearbeitungssystems, zu verwenden, stellt jedoch fest, dass die digitalen Dienste der EUStA, die zumindest teilweise von denen der Kommission abweichen, mittelfristig einen maßgeschneiderten Ansatz erfordert hätten; stellt fest, dass die beabsichtigte Unterbrechung des Dienstes durch die Kommission ein zusätzliches Problem für die Organisation der EUStA in der

entscheidenden Phase der Konsolidierung ihrer Einrichtung darstellen könnte; fordert die Kommission auf, den Übergang der EUStA zu einem zufriedenstellenden Maß an digitaler Autonomie in ihren Kerndiensten zu erleichtern;

41. ist sich dessen bewusst, dass die derzeitige Herausforderung im Bereich der Digitalisierung darin besteht, die automatisierten Suchvorgänge und Aufgaben zu verbessern, um die Leistung und die Benutzerfreundlichkeit des Fallbearbeitungssystems der EUStA zu erhöhen, das von wesentlicher Bedeutung ist, um der EUStA eine ganzheitliche Sicht auf die kriminellen Netze zu geben und Verbindungen zwischen den Fällen zu erkennen; stellt fest, dass die Verringerung der Auslagerung und die Verstärkung der Sicherheit von wesentlicher Bedeutung für eine effiziente Reaktion auf die zunehmenden physischen und Cyber-Bedrohungen der zentralen und dezentralen Büros der EUStA sind;

42. nimmt die Aufstockung der Mittel für IT-Projekte im Jahr 2022 zur Kenntnis (11,3 Mio. EUR gegenüber 6,1 Mio. EUR im Jahr 2021 im Zeitraum der Finanzautonomie); würdigt insbesondere die Aufmerksamkeit, die der Einrichtung und Umsetzung des Fallbearbeitungssystems der EUStA gewidmet wird, von dem erwartet wird, dass es die Fähigkeit zur Interoperabilität mit 22 Mitgliedstaaten bietet; ist sich dessen bewusst, dass die Effizienz der vorhandenen Instrumente im Hinblick auf die Interoperabilität suboptimal ist und dass nur die Annahme von gemeinsamen Mindestvereinbarungen über den Datenaustausch und von Instrumenten für die justizielle Interoperabilität einen wirksamen Informationsaustausch und eine wirksame Zusammenarbeit über die verschiedenen von den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Plattformen ermöglichen wird; bestärkt die EUStA darin, die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen fortzusetzen, um ein gemeinsames Austauschmodell zu entwickeln, das sich von der derzeitigen Situation unterscheidet, in der die Trefferquote auf bilateralen Modellen beruht;

43. betont die zunehmende Bedrohung der IT-Struktur der EUStA durch die Aggressivität des organisierten Verbrechens, das von der EUStA bekämpft wird, und die daraus resultierende Notwendigkeit, die physische und digitale Sicherheit zu erhöhen; befürwortet die Absicht der EUStA, ihre eigenen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit aufzubauen, um die Dienste von CERT-EU und der GD DIGIT zu ergänzen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

44. begrüßt die Entwicklung eines eigenen Fallbearbeitungs-Ökosystems durch die EUStA, dessen Komponenten alle im EUStA-Rechenzentrum untergebracht sind und von den EUStA-Mitarbeitern verwaltet werden, wodurch die Kontrolle, die Aufbewahrung und das Eigentum an den Systemen und den verarbeiteten Daten durch die EUStA sichergestellt werden;

Gebäude und Sicherheit

45. begrüßt die Unterzeichnung des Mietvertrags mit den luxemburgischen Behörden über die Nutzung des Gebäudes, in dem sich derzeit der Hauptsitz der EUStA befindet (TOB-Gebäude), und die formale mietfreie Bereitstellung der derzeitigen EUStA-Büros bis zum 31. Dezember 2029; nimmt zur Kenntnis, dass diese Vereinbarung stillschweigend jährlich verlängert werden kann, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird; stellt fest, dass die EUStA eine

Dienstleistungsgebühr in Höhe von 716 724 EUR pro Jahr und einmalige Kosten für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen und andere von der EUStA gewünschte zusätzliche Einrichtungen zahlt; weist darauf hin, dass im Jahr 2022 mit der Renovierung von zwei zusätzlichen Stockwerken des Tower-Gebäudes begonnen wurde, die von der EUStA genutzt und an die Art der Arbeit der EUStA angepasst werden sollen, die mit offenen Räumen und Hot Desks nicht vollständig vereinbar ist;

46. betont, dass die EUStA in Bezug auf die physische Sicherheit Sicherheitsmaßnahmen, Ausrüstungen und Verfahren eingeführt hat, um Bedrohungen für ihre Räumlichkeiten, Vermögenswerte und ihr Personal zu begegnen; weist darauf hin, dass eine Reihe von Strategien, Verfahren und Leitlinien auch die Umsetzung von Maßnahmen zur physischen Sicherheit unterstützen; würdigt in diesem Zusammenhang die Durchführung einer Risikobewertung der physischen Sicherheit im Jahr 2022, um Lücken zu ermitteln und diese zu beheben; ist sich dessen bewusst, dass die EUStA im Juni 2023 21 zusätzliche Stellen beantragt hat, um ihre Sicherheitskapazitäten zu verbessern, und dass diesem Antrag im November 2023 mit einem Berichtigungshaushalt für acht Stellen entsprochen wurde und die verbleibenden 13 Stellen in den Haushalt für 2024 aufgenommen werden;

Umwelt und Nachhaltigkeit

47. ist sich dessen bewusst, dass die EUStA aufgrund des Sitzes der EUStA in Luxemburg und der Tatsache, dass die entsprechenden Dienstleistungen von den nationalen Behörden erbracht werden, die auch für Investitionen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Energieeffizienz zuständig sind, keine spezifischen Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energie, wie die Installation von Solarpaneelen, EMAS-Vorschriften und CO_2-Ausgleich, ergriffen hat;

48. ist sich dessen bewusst, dass sich das TOB-Gebäude in der Nähe öffentlicher Verkehrsmittel befindet, und fordert die EUStA auf, auf der derzeitigen Situation aufzubauen und eine Strategie für die nachhaltige Mobilität ihres Personals anzunehmen;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

49. lobt die Bemühungen der EUStA um eine intensive Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Partnern und Interessenträgern und ist der Auffassung, dass die Funktion der EUStA als wesentliche operative Komponente der Betrugsbekämpfungsarchitektur ständige Bemühungen um Kommunikation und Koordinierung mit den verschiedenen Partnern voraussetzt, deren Maßnahmen so konzipiert wurden, dass sie sich gegenseitig ergänzen;

50. weist darauf hin, dass der operativen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der EUStA und dem OLAF große Bedeutung zukommt, insbesondere im Hinblick auf die Einleitung von ergänzenden OLAF-Untersuchungen und Verwaltungsuntersuchungen zur Unterstützung der EUStA; fordert die beiden Ämter auf, ihren Dialog weiter voranzutreiben, um ihre Zusammenarbeit in Anbetracht der Vorteile, die sich daraus im Hinblick auf die Effizienz und die sinnvolle Nutzung der verfügbaren Ressourcen ergeben würden, zu verstärken;

51. hebt hervor, dass die in Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Meldungen der EUStA an die Kommission ein innovatives Instrument

zum Schutz des Haushalts der Union darstellen; stellt fest, dass in diesem speziellen Zusammenhang bisher keine der beiden Parteien eine Rückmeldung gegeben hat, was die Gesetzgeber daran hindert, ein umfassendes Verständnis der zugrunde liegenden Fragen zu erlangen; begrüßt die Bemühungen der EUStA und der Kommission, den internen Mechanismus zu verbessern, der die Übermittlung solcher Meldungen sicherstellt, und betont, dass die kürzlich mit der Kommission eingerichtete Arbeitsgruppe sicherstellen sollte, dass die EUStA-Meldungen zum Zwecke der verwaltungsrechtlichen Wiedereinziehung gemäß Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe c die Kommission ordnungsgemäß und wirksam in die Lage versetzen, die Wiedereinziehung von Mitteln aus dem Unionshaushalt zu maximieren, wobei die Vertraulichkeit und die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen gewahrt bleiben müssen; fordert nachdrücklich, dass sich die jährlichen Sitzungen zur Umsetzung der Arbeitsregelungen zwischen der Kommission und der EUStA auf die Koordinierung der Annahme von Schutz- und Abhilfemaßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts konzentrieren sollten; fordert die EUStA auf, die Delegierten Staatsanwälte in den Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen zur Unterstützung der Maßnahmen der Kommission zum Schutz des Unionshaushalts zu beraten; fordert erneut sowohl die EUStA als auch die Kommission auf, über diese spezifische Angelegenheit Bericht zu erstatten;

52. nimmt zur Kenntnis, dass Arbeitsregelungen und Arbeitsvereinbarungen zwischen der EUStA und ihren Hauptpartnern: Europol, Eurojust, dem OLAF, der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und der EIB-Gruppe in den Bereichen Verhütung, Aufdeckung, Analyse und Intervention unterzeichnet wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA eine interne Kapazität aufbaut, um ihre Arbeit durch Einzelfallanalysen zu unterstützen; fordert die EUStA und ihre Partner auf, ihre Zusammenarbeit auszubauen, um auf den bereits erprobten Kompetenzen und Erfahrungen aufzubauen, Doppelarbeit und einen Verlust der Konzentration auf den Kern des Mandats der einzelnen Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur zu vermeiden und die Nutzung der verfügbaren Ressourcen zu optimieren;

53. nimmt zur Kenntnis, dass die Verhandlungen mit dem Parlament zur Aktualisierung der Arbeitsregelungen noch nicht abgeschlossen sind; ist der Auffassung, dass diese Situation eine Gelegenheit bieten könnte, neue Möglichkeiten der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen der EUStA und den zuständigen Ausschüssen des Parlaments zu erkunden;

54. stellt fest, dass die EUStA im Jahr 2022 20 Leistungsvereinbarungen (SLA) oder Absichtserklärungen mit anderen Organen und Einrichtungen der Union unterzeichnet hat und dass dies die Maximierung von Haushaltseinsparungen durch die bestehenden vertraglichen Instrumente im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung ermöglicht hat;

55. betont, dass es wichtig ist, einen produktiven Dialog mit den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten aufzunehmen; stellt fest, dass die fünf nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten im Jahr 2022 an 86 Untersuchungen der EUStA beteiligt waren (im Vergleich zu 48 Untersuchungen im Jahr 2021);

56. stellt fest, dass die Zusammenarbeit mit Dänemark, Ungarn und Schweden auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsakte der Union über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen reibungslos funktioniert, wenn auch in einem anderen

Tempo als mit den teilnehmenden Ländern; stellt fest, dass die Arbeitsregelung mit Polen auf technischer Ebene fertiggestellt wurde, aber 2022 nicht unterzeichnet wurde, weil die Änderungen der polnischen Strafprozessordnung (mit denen die EUStA als zuständige Behörde für die einschlägigen Unionsinstrumente zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen anerkannt wird) erst am 27. Dezember 2022 in Kraft traten; weist darauf hin, dass dies auch dazu geführt hat, dass die EUStA der Kommission gemäß der Konditionalitätsverordnung über den systematischen Mangel an Zusammenarbeit mit Polen in den Jahren 2021 und 2022 und dessen direkte negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der EUStA, den Unionshaushalt durch strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfolgungen zu schützen, Bericht erstattet hat;

57. bedauert, dass sich die irischen Behörden im Jahr 2022 unter Berufung auf eine fehlende Rechtsgrundlage geweigert haben, mit der EUStA zusammenzuarbeiten und mehrere Rechtshilfeersuchen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte zu bearbeiten; billigt die Entscheidung des Europäischen Generalstaatsanwalts, die Kommission gemäß der Konditionalitätsverordnung über die Situation zu unterrichten; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die irischen Behörden in jüngster Zeit (November 2023) ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften geändert haben, die den Rechtsrahmen für die Rechtshilfe an die EUStA bilden;

58. bekräftigt, dass die fehlende Zusammenarbeit mit der EUStA durch einen der Mitgliedstaaten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligen oder nicht, die Gefahr birgt, dass Nischen der Immunität und der Privilegien geschaffen werden, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union bestenfalls uneinheitlich und ineffizient machen; fordert die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten auf, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um das derzeitige Szenario mit den wenigen, aber immer noch sehr wichtigen fehlenden Komponenten zu ergänzen und die Ausweitung der Beteiligung an der EUStA durch die anderen noch nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten so zu fördern, dass die Wirksamkeit des Schutzes der Union und der nationalen Haushalte gestärkt wird;

Kommunikation

59. lobt die Bemühungen des Amtes zur Verbesserung der internen und externen Kommunikation; ist sich bewusst, dass die interne Kommunikation verbessert wurde, um die Zusammenarbeit zwischen den Referaten zu stärken und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu erleichtern; würdigt die intensiven Maßnahmen, die über die Plattformen der sozialen Netzwerke durchgeführt werden, und beobachtet die Trends, um die Möglichkeiten zu nutzen, die die kostenlosen, selbst gehosteten Open-Source-Plattformen der sozialen Netzwerke bieten;

60. ist der Ansicht, dass die Bemühungen der EUStA, ihre Aktivitäten zu kommunizieren und die Steuerzahler für die Tragweite ihrer Maßnahmen zu sensibilisieren, sehr wichtig sind; fordert die EUStA auf, die Ergebnisse und Erkenntnisse klar zu kommunizieren und dabei ein optimales Gleichgewicht zwischen Transparenz und öffentlichem Interesse einerseits und Vertraulichkeit und ordnungsgemäßer Durchführung der Untersuchung andererseits herzustellen;

Folgen von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine

61. ist sich bewusst, dass die erhöhte Inflationsrate als Folge der Aggression Russlands

gegen die Ukraine im Jahr 2022 Auswirkungen auf die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der EUStA hatte (was zu einer Indexierung der Gehälter des Personals um 6,9 % und einem allgemeinen Preisanstieg beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen führte);

62. hebt hervor, dass den Maßnahmen der EUStA zur Aufrechterhaltung einer intensiven Kommunikation und eines intensiven Austauschs mit den ukrainischen Behörden sowie mit den anderen Partnern der Union, die an den Ausgaben und der Betrugsaufdeckung in der Ukraine beteiligt sind, eine große Bedeutung zukommt;

63. begrüßt die Bemühungen der EUStA, klarzustellen, dass Straftaten im Zusammenhang mit Unionsmitteln, die Drittländern zugewiesen wurden, in ihre Zuständigkeit fallen, auch wenn sie ganz oder teilweise außerhalb des gemeinsamen Hoheitsgebiets der 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten begangen werden, wenn die Straftat von einem Staatsangehörigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats oder von einem Unionsbeamten begangen wird, oder wenn ein Tatbestandsmerkmal der Straftat in Belgien oder Luxemburg – die als Sitz der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union gelten, die an den Ausgaben des Unionshaushalts beteiligt sind – begangen wird, und selbst wenn die anderen Tatbestandsmerkmale der Straftat in der Ukraine oder einem anderen Drittland begangen wurden;

64. stellt fest, dass die EUStA zwei Arbeitsvereinbarungen mit der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft und dem nationalen Amt für Korruptionsbekämpfung unterzeichnet hat, um die Zusammenarbeit bei Ermittlungen auf der Grundlage des Übereinkommens des Europarats von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen zu erleichtern; stellt fest, dass in ihren Räumlichkeiten Schulungskurse für ukrainische Staatsanwälte und Ermittler organisiert werden, um ihr Fachwissen über finanzielle und komplexe Ermittlungen auszutauschen, und dass seit der Unterzeichnung der Arbeitsvereinbarungen regelmäßige Treffen auf strategischer und operativer Ebene stattgefunden haben;

65. begrüßt die Bereitschaft der EUStA-Zentrale, eine Task Force mit den ukrainischen Behörden zu aktivieren, um die Ermittlungen zu koordinieren; ist der Auffassung, dass im Zusammenhang mit den künftigen Mechanismen der Fazilität für die Ukraine der bestehende Rahmen und die mit den ukrainischen Behörden geschaffene Partnerschaft die Ermittlungen und die Strafverfolgung unterstützen und eine rasche und zuverlässige Zusammenarbeit erleichtern würden; fordert die betreffenden Behörden auf, ein neues Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Union und der Ukraine anzunehmen, um die Zusammenarbeit im spezifischen Kontext des Mechanismus der Fazilität, insbesondere bei der Beschlagnahme, Einziehung und Wiedererlangung von Vermögenswerten, weiter zu verstärken.